



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 19

Rosenheim, 30.10.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage; Fl. Nr. 211/7, Gemarkung Amerang	253
Vollzug der Baugesetze; Änderung-Aufstellung der Kfz-Stellplätze; Fl. Nr. 806/22, Gemarkung Bad Aibling	254
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht sowie Anbau Überdachung Auslauffläche und Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	255
Vollzug der Baugesetze; Umnutzung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht, Überdachung der Auslauffläche sowie Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	256
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Fl. Nr. 681/13, Gemarkung Raubling	257
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Hotel- in Ferienappartements und Einbau von drei Notleitern; Fl. Nr. 67, Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau.....	258
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Speise- und Veranstaltungsräumen zu Therapieräumen (Physikalische Therapie) im EG der Klinik St. Georg; Fl. Nr. 203, Gemarkung Bad Aibling	259
Vollzug des BayStrWG; Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen nach Siegharting zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Gemeinde Samerberg	260

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen	262
--	-----

Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei

Vollzug der Düngeverordnung; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2020/2021	266
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Eggstätt im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G. (Brunnen Eggstätt I und II) vom 05.10.2020 267

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 24.09.2020 275

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung im Tanklager D56 als Nebeneinrichtung zur Abwasserdestillationsanlage der PharmaZell GmbH in Raubling 277

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn 278

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlagen 1 - 3 zum

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Eggstätt im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G. (Brunnen Eggstätt I und II) vom 05.10.2020

Anlage 4 zum

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 24.09.2020

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage; Fl. Nr. 211/7, Gemarkung Amerang

Antragsteller: Roland Hingerl, Ledererzeile 35, 83512 Wasserburg am Inn
Vorhaben: Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einlieger-
wohnung und Garage
Bauort: Amerang, Finkenweg 7
Lage: Gemarkung Amerang, Flurstück 211/7

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.204, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.09.2020

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Änderung-Aufstellung der Kfz-Stellplätze; Fl. Nr. 806/22, Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Vonovia Modernisierungs GmbH, Eva Komainda, Universitätsstr. 133, 44803 Bochum
Bauvorhaben: Änderung-Aufstellung der Kfz-Stellplätze
Bauort: Bad Aibling, Sonnenstr. 2+4, 51+51a
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 806/22

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.10.2020

gez.

Zierer

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht sowie Anbau Überdachung
Auslauffläche und Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Bauherr: Alois Simon, Rottauer Str. 72a, 83233 Bernau a. Chiemsee
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht sowie
Anbau Überdachung Auslauffläche und Errichtung eines Festmistlagers
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Rottauer Str. 72a
Gemarkung: Bernau a. Chiemsee
Flurnummer: 1795

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Vorbescheid

- A. Die Bauvoranfrage ist nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen bauplanungsrechtlich zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.10.2020

gez.

Maier

**Vollzug der Baugesetze;
Umnutzung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht, Überdachung der Auslauffläche sowie
Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Bauherr: Alois Simon, Rottauer Str. 72a, 83233 Bernau a. Chiemsee
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht sowie
Anbau Überdachung Auslauffläche und Errichtung eines Festmistlagers
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Rottauer Str. 72a
Gemarkung: Bernau a. Chiemsee
Flurnummer: 1795

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der amtlichen Korrekturen (Rotkorrektur Sickerschacht) im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.10.2020

gez.

Maier

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Fl. Nr. 681/13, Gemarkung Raubling**

Bauherr: Christian Loher und Silvia Loher, Bahnhofstr. 30 c, 85567 Grafing
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Bauort: Raubling, Kufsteiner Straße 43 a
Gemarkung: Raubling
Flurnummer: 681/13

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.10.2020

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung von Hotel- in Ferienappartements und Einbau von drei Notleitern; Fl. Nr. 67,
Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau**

Bauherr: Interessengemeinschaft Kampenwandstr. 94, Kampenwandstr. 94, 83229 Aschau i.Ch.
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Hotel- in Ferienappartements und Einbau von drei Notleitern
Bauort: Aschau i. Ch., Kampenwandstr. 94
Gemarkung: Aschau i. Ch.
Flurnummer: 67

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.10.2020

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung von Speise- und Veranstaltungsräumen zu Therapieräumen (Physikalische Therapie) im EG der Klinik St. Georg; Fl. Nr. 203, Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Medi-Therm Kliniken GmbH & Co.KG, Rosenheimer Str. 6-8, 83043 Bad Aibling
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Speise- und Veranstaltungsräumen zu Therapieräumen (Physikalische Therapie) im EG der Klinik St. Georg
Bauort: Bad Aibling, Rosenheimerstr. 6-8
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 203

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.10.2020

gez.

Mayer

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen nach Siegharting zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Gemeinde Samerberg**

Das Landratsamt Rosenheim als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 25.06.2019, Aktenzeichen 21-631, nachstehende Verfügung zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen nach Siegharting zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg erlassen.

Nach Abschluss des Klageverfahrens am 22.09.2020 wird die Verfügung hiermit bekanntgemacht:

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als Straßenaufsichtsbehörde folgende

VERFÜGUNG:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen (Beginn Parkplatz) nach Siegharting (Beginn Anwesen Hausnummer 2) wird von Dorfen bis zum geteerten Bereich bei Siegharting zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
2. Die Abstufung wird wirksam zum 22.09.2020.

GRÜNDE:

- I. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Da die Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen nach Siegharting vorwiegend der Bewirtschaftung der anliegenden Feld- und Waldgrundstücke dient, hat die Gemeinde Samerberg mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2015 beschlossen, sie zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen. Bei der erneuten Behandlung der Angelegenheit im Gemeinderat am 07.05.2019 wurde nochmals die Umwidmung beschlossen.

Für die Abstufung zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg ist die Zustimmung aller beteiligten Straßenbaulastträger erforderlich. Die Gemeinde Samerberg hat daher mit Schreiben vom 16.09.2015 allen künftigen Straßenbaulastträgern eine entsprechende Umstufungsvereinbarung zur Unterschrift übersandt. Da trotz nochmaliger Aufforderung nicht alle zukünftigen Straßenbaulastträger die Umstufungsvereinbarung unterschrieben haben, hat die Gemeinde Samerberg mit Schreiben vom 29.08.2017 den Vorgang dem Landratsamt Rosenheim zur aufsichtlichen Umstufung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 08.11.2017, 16.05.2018 und 09.10.2018 hat das Landratsamt Rosenheim den künftigen Straßenbaulastträgern nochmals die Rechtslage ausführlich erläutert und eine Frist zu einer einvernehmlichen Umstufung eingeräumt. Bis zum Ablauf der Frist haben nicht alle Straßenbaulastträger der Abstufung zugestimmt.

- II. Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße umzustufen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hat oder sie nicht in eine ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingestuft ist. Bei der Umstufung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ein Ermessensspielraum liegt nicht vor. Die Gemeinde Samerberg als zuständige Straßenbaubehörde ist daher verpflichtet, eine Umstufung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG erfüllt sind.

Nach Art. 46 Nr. 1 BayStrWG dienen Gemeindeverbindungsstraßen dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder vermitteln deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen. Öffentliche Feld- und Waldwege dienen dagegen überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die zur Abstufung vorgesehene Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen nach Siegharting dient überwiegend der Bewirtschaftung der angrenzenden Feld- und Waldgrundstücke. Auf Grund des Ausbauszustandes ist die Straße von Dorfen bis zum geteerten Bereich bei Siegharting als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg einzustufen. Die Straße bzw. der Weg besitzt in diesem Bereich keine wassergebundene Decke und hat keine Fahrbahnbreite von 2,50 m, die von der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 gefordert wird. Der geteerte Bereich von Siegharting Richtung Dorfen (Länge ca. 170 m) wird aufgrund der Teerung als ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg betrachtet. Die von der Gemeinde Samerberg geplante Abstufung ist daher nicht zu beanstanden.

Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG sind Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Derzeitige Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Samerberg, da die Straße als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet ist (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG).

Voraussetzung für die Durchführung des Umstufungsverfahrens ist, dass sich die beteiligten Straßenbaulastträger einig sind (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Da die von der Gemeinde Samerberg übersandten Umstufungsvereinbarungen nicht unterschrieben wurden und auch keine anderweitige Einigung zustande gekommen ist, kann die Gemeinde Samerberg die vorgeschriebene Umstufung nicht durchführen.

Wenn keine Einigung zwischen den Trägern der Straßenbaulast zustande kommt, muss das Landratsamt Rosenheim über die Umstufung entscheiden. Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayStrWG war daher durch das Landratsamt Rosenheim als zuständiger Straßenaufsichtsbehörde eine aufsichtliche Umstufung durchzuführen.

Die Abstufung der geteerten Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße kann von der Gemeinde Samerberg durchgeführt werden, da sich durch die Abstufung zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg der Straßenbaulastträger (Gemeinde Samerberg) nicht ändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese Verfügung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Service/Aktuelles/Amtsblatt) veröffentlicht.

Hinweis:

Die Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Fr 8.15 – 12.00 Uhr sowie Do 14.00 – 17.00 Uhr, im Dienstgebäude des Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.311, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.10.2020

gez.

Mandl
Regierungsrätin

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohnern im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen.**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 Sätze 1 und 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 der 7. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten und Bewohnern der dort aufgeführten Einrichtungen auf täglich eine Person beschränkt.

Der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten sowie volljähriger Bewohner in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Sozialgesetzbuches ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet, soweit hierfür eine feste Besuchszeit besteht und diese in einem gemeinsamen Hausstand leben.

2. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim werden **ab dem 09.11.2020** abweichend von § 19 der 7. BayIfSMV folgende weitergehende Anordnungen erlassen:

a.) Ab dem genannten Zeitpunkt gelten folgende Infektionsschutzmaßnahmen der Stufe 3 des Rahmen-Hygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 01.09.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

- Insbesondere ist in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Soweit Einrichtungen bislang offene oder teiloffene Konzepte umsetzen, müssen feste Gruppen gebildet werden, um eine bessere Nachverfolgbarkeit im Falle eines Ausbruchsgeschehens zu erleichtern. Eine Durchmischung der Gruppen ist auch in Randzeiten oder für spezifische Angebote nicht möglich.
- Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
- Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.

b.) Folgende Maßnahmen der Stufe 3 des o.g. Rahmenhygieneplans kommen hingegen **nicht** zur Anwendung:

- Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Test auf SARS-CoV-2 bei leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten.
- Notwendigkeit eines ärztlichen Attests zur Wiederezulassung.
- Reduktion der Gruppengröße

c.) Im Übrigen gelten die entsprechenden Regeln des Rahmen-Hygieneplans in der jeweils gültigen Fassung.

3. Verstöße gegen die Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung tritt bereits mit Wirkung **ab dem 31.10.2020** in Kraft, spätestens einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt.
5. Die Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung **ab dem 09.11.2020** in Kraft. **Bis dahin** gelten die bisherigen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Landratsamtes Rosenheim für Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten der Stufe 2 des Rahmenhygieneplans **weiterhin fort**. Die Geltungsdauer der Ziffer 2. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 20.10.2020 wird insoweit **bis einschließlich 08.11.2020** verlängert.

Demnach gilt bis dahin weiterhin Folgendes:

In den Kindergärten, den Kindertagesbetreuungseinrichtungen, den Heilpädagogischen Tagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen im Landkreis Rosenheim werden abweichend von § 19 der 7. BayIfSMV folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:

- a.) Es gelten die Infektionsschutzmaßnahmen der Stufe 2 des Rahmen-Hygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in der jeweils gültigen Fassung.
- b.) Insbesondere ist in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- c.) Soweit Einrichtungen offene oder teiloffene Konzepte umsetzen, müssen feste Gruppen gebildet werden, um eine bessere Nachverfolgbarkeit im Falle eines Ausbruchsgeschehens zu erleichtern.
- d.) Im Übrigen gelten die entsprechenden Regeln des Rahmen-Hygieneplans in der jeweils gültigen Fassung.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst **bis einschließlich 29.11.2020**.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der 7. BayIfSMV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 7. BayIfSMV vom 01.10.2020, die zuletzt durch Verordnung vom 22.10.2020 geändert worden ist, weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.
- Als Besuch gemäß der Ziffer 1. dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits fast 500.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 10.000 Personen sind an dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

II.

Zu den Ziffern 1. und 2.:

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1. und 2. verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. den §§ 9, 19 und 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen mehr als 4500 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde inzwischen im Kreisgebiet ein Inzidenzwert von 200 Fällen pro 100.000 Einwohnern überschritten.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund stark ansteigender Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. In nächster Zeit steht weder die Entwicklung eines Impfstoffes noch eine wirksame spezifische Therapie in Aussicht.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG können die zuständigen Gesundheitsbehörden zu diesem Zweck insbesondere Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 7. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen, die unter anderem auch Teilnehmerbegrenzungen für verschiedene Arten von Veranstaltungen beinhalten. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

Abweichend von den in der Verordnung festgesetzten Bestimmungen sind die örtlichen Gesundheitsbehörden gemäß § 27 der 7. BayIfSMV im eigenen Ermessen dazu angehalten, weitergehende Maßnahmen für verschiedene Bereiche des öffentlichen Lebens zu ergreifen sofern dies aus fachlicher Sicht jeweils geboten erscheint.

In letzter Zeit sind deutschlandweit und insbesondere in der Region stark ansteigende Fallzahlen zu verzeichnen. Tagesaktuell liegt der Inzidenzwertwert des Landkreises Rosenheim nach Informationen des RKI bereits bei 200,5.

Die in den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, um einem weiteren unkontrolliertem Anstieg der Fallzahlen gerade in den betroffenen, sensiblen Bereichen des öffentlichen Lebens wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Dieser Einschätzung liegt sowohl die in der Verordnung und den einschlägigen Rahmenhygienekonzepten zum Ausdruck kommende, generelle Einschätzung des StMGP, wie auch die übereinstimmende örtliche Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim zugrunde.

Aus dem Rahmenhygienekonzept für Kinderbetreuungsseinrichtungen wurden aufgrund der fachlichen Einschätzungen des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim diejenigen Maßnahmen ausgewählt, die nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim derzeit zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet sind.

Die verfügbaren Maßnahmen sind erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der 7. BayIfSMV durch das StMGP verfügbaren Besuchsregelungen und die bereits durch das Landratsamt Rosenheim verfügbare Stufe 2 des Rahmenhygieneplans für Kinderbetreuungsseinrichtungen sind nicht länger ausreichend um Infektionen in den genannten Bereichen möglichst zu verhindern und drohenden Schließungen wirksam vorzubeugen. Mildere Mittel sind nicht länger ersichtlich.

Die verfügbaren Maßnahmen sind zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen hierdurch bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden.

Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zur Ziffer 3.:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Zur Ziffer 4.:

Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung tritt am **31.10.2020** spätestens jedoch einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zur Ziffer 5.:

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung tritt am **09.11.2020** in Kraft. Diesbezüglich wurden Einwendungen des Kreisjugendamtes hinsichtlich der notwendigen Vorbereitungszeit in den Kinderbetreuungsseinrichtungen berücksichtigt. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ebenfalls sofort vollziehbar.

Zur Ziffer 6.:

Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorherrschenden Fallzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.10.2020

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39

LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

Vollzug der Düngeverordnung;
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2020/21

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung - DüV)
vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert
worden ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)**
im Landkreis Rosenheim

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Pfaffenhofen, den 28.09.2020

gez.

Dr. Sebastian Gresset, LR

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Eggstätt im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G. (Brunnen Eggstätt I und II) vom 05.10.2020

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G. wird in der Gemeinde Eggstätt das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- zwei Fassungsbereichen (Zone I),
 - einer engeren Schutzzone (Zone II),
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III).

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den, im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen (Anlage 1 - Schutzgebietsplan M 1 : 5.000, Anlage 2 - Fassungsbereich M 1 : 1.000). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeinde Eggstätt niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzone (II, III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenzone wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Geländeauffüllungen	verboten	
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	zur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 20 UVPG ¹ i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulegen (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	verboten	

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 3)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV ² wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filtern³ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

² Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

³ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder erweitern	verboten	
4.3	potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, Böden, welche durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können u.ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt und - wenn die Gründungssohle nicht tiefer als 1,5 m unter Gelände liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ⁴ (siehe Anlage 3)	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene oder unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 3 eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder erweitern ⁴	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen für Grundstücke, die unmittelbar an vorhandene landwirtschaftliche Betriebe angrenzen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung zu errichten oder zu erweitern ⁴ (siehe Anlage 3)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4 für Grundstücke, die unmittelbar an vorhandene landwirtschaftliche Betriebe angrenzen	verboten

⁴ Es wird auf den Anhang 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Die näheren Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sind dem technischen Arbeitsblatt DWA-A 792 „technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ zu entnehmen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flach-silos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z.B. Düngeverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgebrauchten Nährstoffträger)	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01. November erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutter- und Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe Anlage 3)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 3)	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (siehe Anlage 3)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Rosenheim	
6.14	Rodung (siehe Anlage 3)	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Rosenheim kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungsverpflichtungen des § 3 eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Rosenheim hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 - 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 20.05.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Rosenheim vom 28.05.1999, außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 05.10.2020

gez.

Otto Lederer
Landrat

(EAP. 8631)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 24.09.2020

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Ebrach festgesetzt.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1, K2 und K3 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Rosenheim und für das jeweilige Gemeindegebiet im Rathaus der Gemeinden Albaching, Edling, Pfaffing und der Stadt Wasserburg a. Inn niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Rosenheim

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, Antragstellung

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) ¹Eine hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig mindestens 25 cm über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. ²Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- Berechtigten erstellt werden.
- (3) ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren -WPBV- bleiben unberührt

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG verboten. ²Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. ³Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6 Ausnahmen zu § 5

Das Landratsamt Rosenheim kann gem. § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 5 Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 24.09.2020

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung im Tanklager D56 als Nebeneinrichtung zur Abwasserdestillationsanlage der PharmaZell GmbH in Raubling**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 30.10.2020
Az.: 35-824-50**

Die PharmaZell GmbH beantragte mit Schreiben vom 23.12.2019 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung im Tanklager D56. Die Änderung besteht in der Aufstellung eines neuen Abfalllösungsmittelagertanks inkl. dazugehöriger Infrastruktur und der Demontage von 6 bestehenden Lösungsmittelagertanks inkl. dazugehöriger Infrastruktur.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.8 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Grundarzneimitteln).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, TÜV- Berichten, eigener Ermittlungen, und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Hinsichtlich Größe des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, Standort des Vorhabens sind aufgrund der Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung werden keine neuen Stoffe gelagert, sondern nur solche, die bereits im Rahmen vorhergehender Genehmigungsverfahren genehmigt wurden. Deshalb gibt es auch keine Änderungen hinsichtlich der Gefahrenmerkmale der Stoffe.

Durch die Errichtung des künftig größeren Abfalllösemittelagertanks resultiert im Vergleich zu den bisher betriebenen sechs kleineren Tanks keine erhebliche Gefahrenerhöhung, da benachbarte Schutzobjekte nicht betroffen sind.

Die Umgestaltung der Lagertanks verursacht auch keine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls oder eine Verschlimmerung der Folgen eines möglichen Störfalls (§ 8 UVPG). Insgesamt wird die Gesamtlagerkapazität des Tanklagers D56 sogar um 3 m³ reduziert.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 30.10.2020

gez.

Albrecht

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboten:

Sparurkunden Nr.: 3165062856
ausgestellt auf: Alfred Hermann
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Alfred Hermann

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.10.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

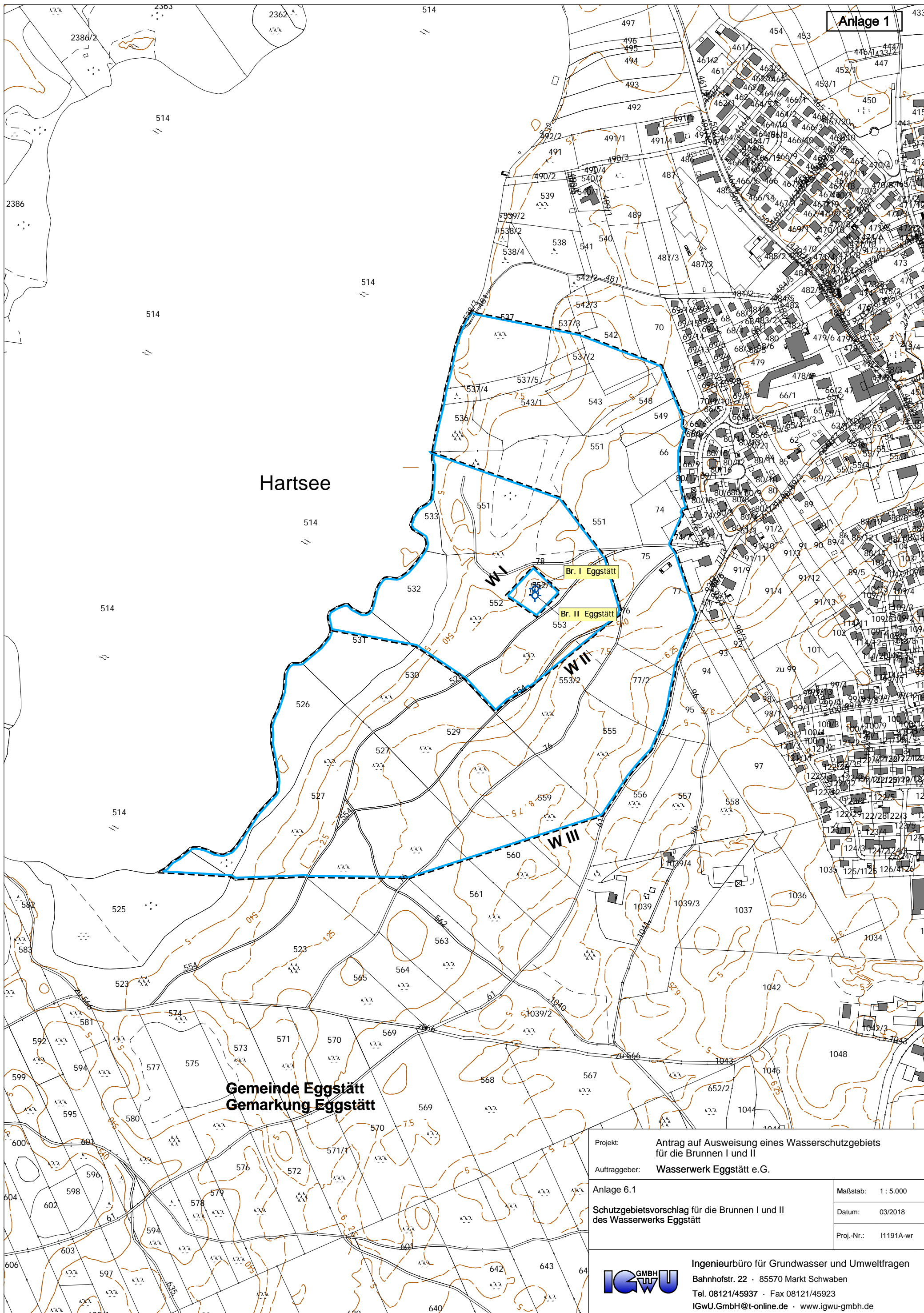
Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165150784 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 30.10.2020


KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

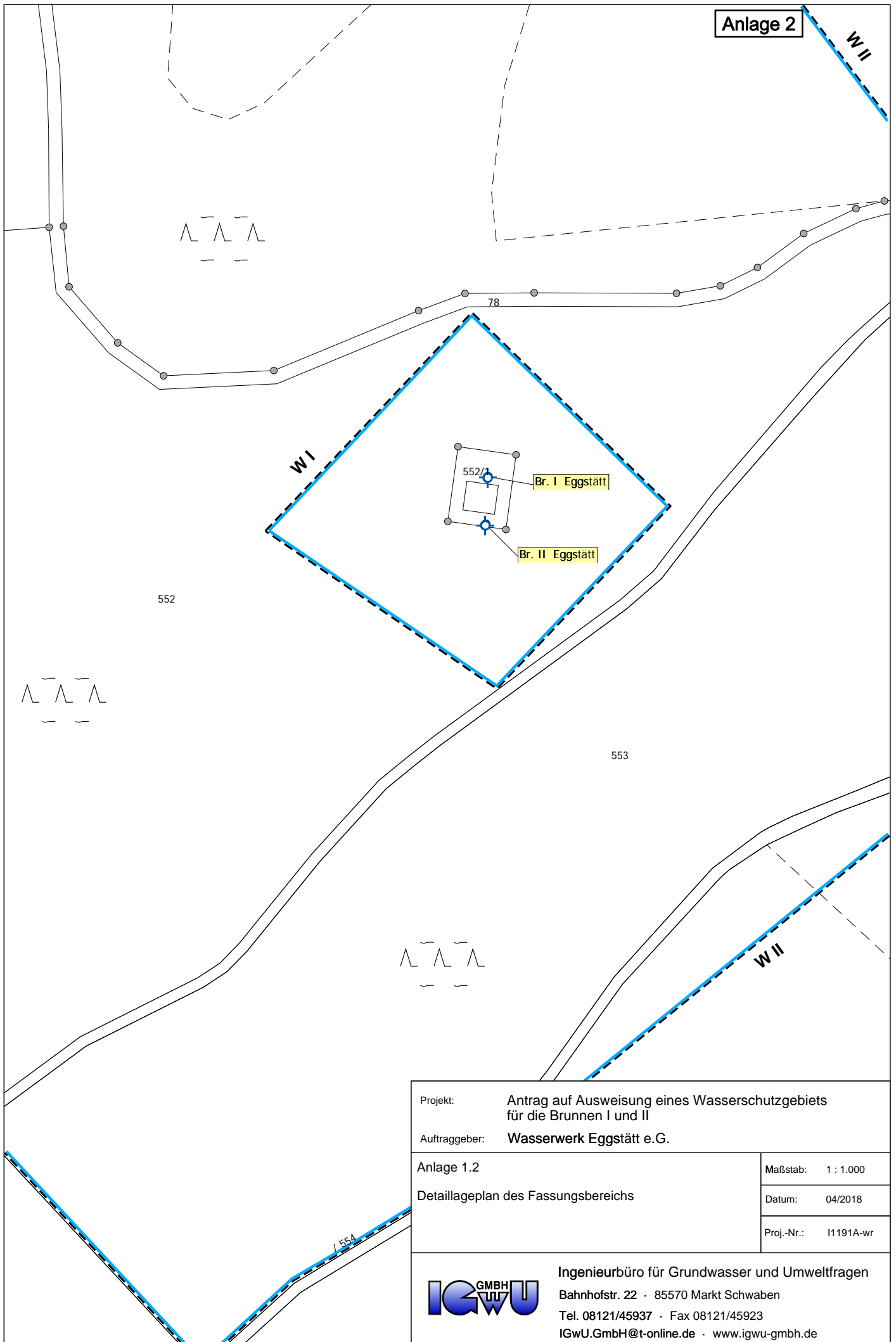


Anlage 1

Hartsee

Gemeinde Eggstätt
Gemarkung Eggstätt

Projekt:	Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen I und II	
Auftraggeber:	Wasserwerk Eggstätt e.G.	
Anlage 6.1		Maßstab: 1 : 5.000
Schutzgebietsvorschlag für die Brunnen I und II des Wasserwerks Eggstätt		Datum: 03/2018
		Proj.-Nr.: 11191A-wr
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de		



Anlage 2

W II

78

W I

552/1

Br. I Eggstätt

Br. II Eggstätt

552

553

W II

554

Projekt:	Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen I und II	
Auftraggeber:	Wasserwerk Eggstätt e.G.	
Anlage 1.2	Maßstab:	1 : 1.000
Detaillageplan des Fassungsbereichs	Datum:	04/2018
	Proj.-Nr.:	I1191A-wr



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
 IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de

Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Eggstätt im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G. (Brunnen I und II)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. Biogasanlagen bis zu einem maßgebenden Volumen von insgesamt 3.000 Kubikmetern.

Die Prüfpflicht richtet sich nach § 46 Abs. 3 und der Anlage 6 AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe:

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

(abrufbar im Internet: www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf)

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß Anlage 1 AwSV beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“ reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieselmotorenkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen	Schweres Heizöl und Heizölkomponenten Ottomotorenkraftstoffe (Benzin, Super)

Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	(Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon Ethephon	Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) Die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)
---	---	---

4. Anlagen zur Versickerung von Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen zu errichten oder zu erweitern (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und in regelmäßigen Abständen durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf Anlage 6 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Gärfutter- und Gärsubstratlagerung (zu Nrn. 5.5 und 6.6)

Gärsubstrat im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse, die zur Verwendung als Rohstoff in Biogasanlagen bestimmt ist.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Obstanbau
- Hopfenanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

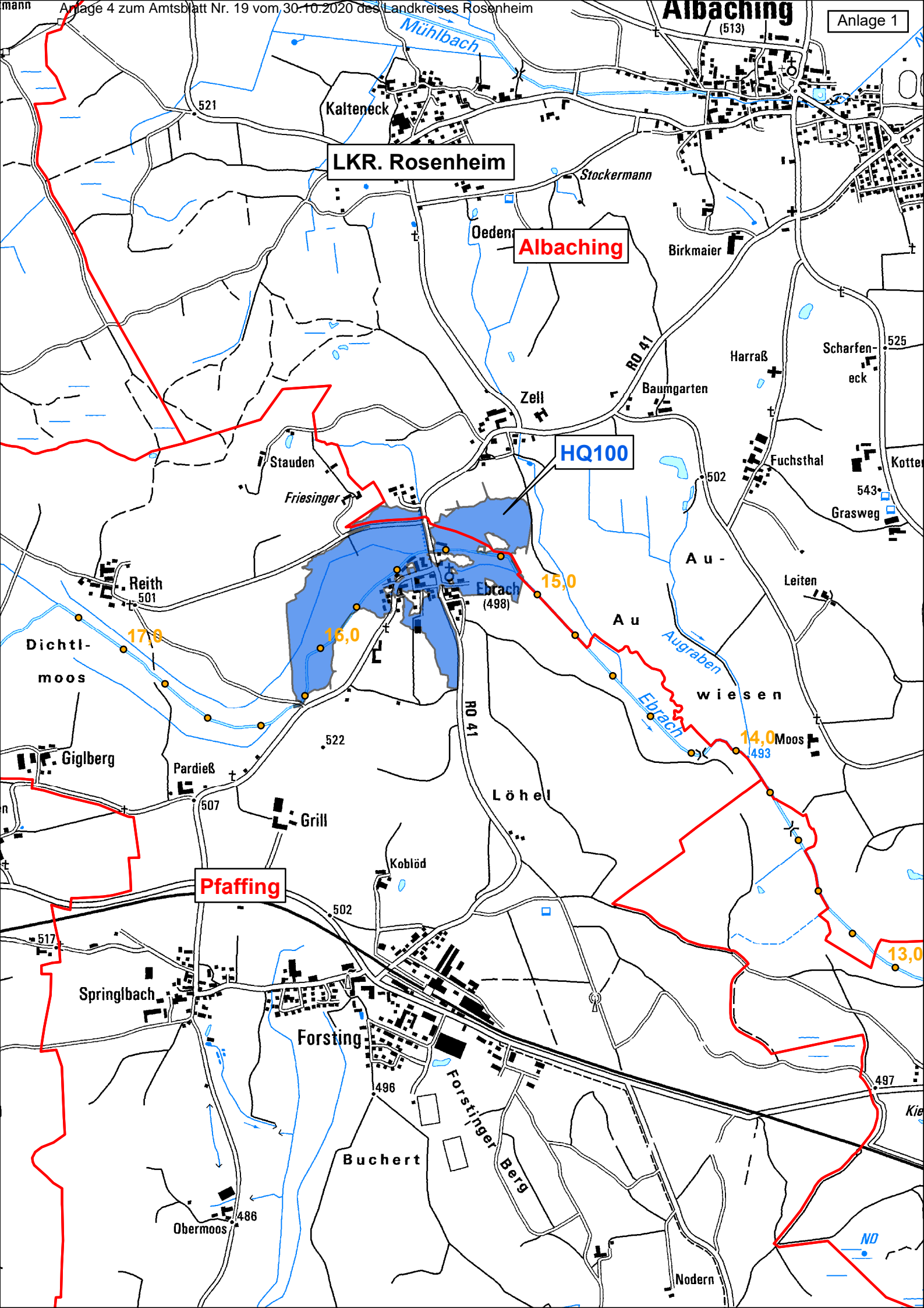
9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme und Rodung (zu Nr. 6.13 und 6.14)

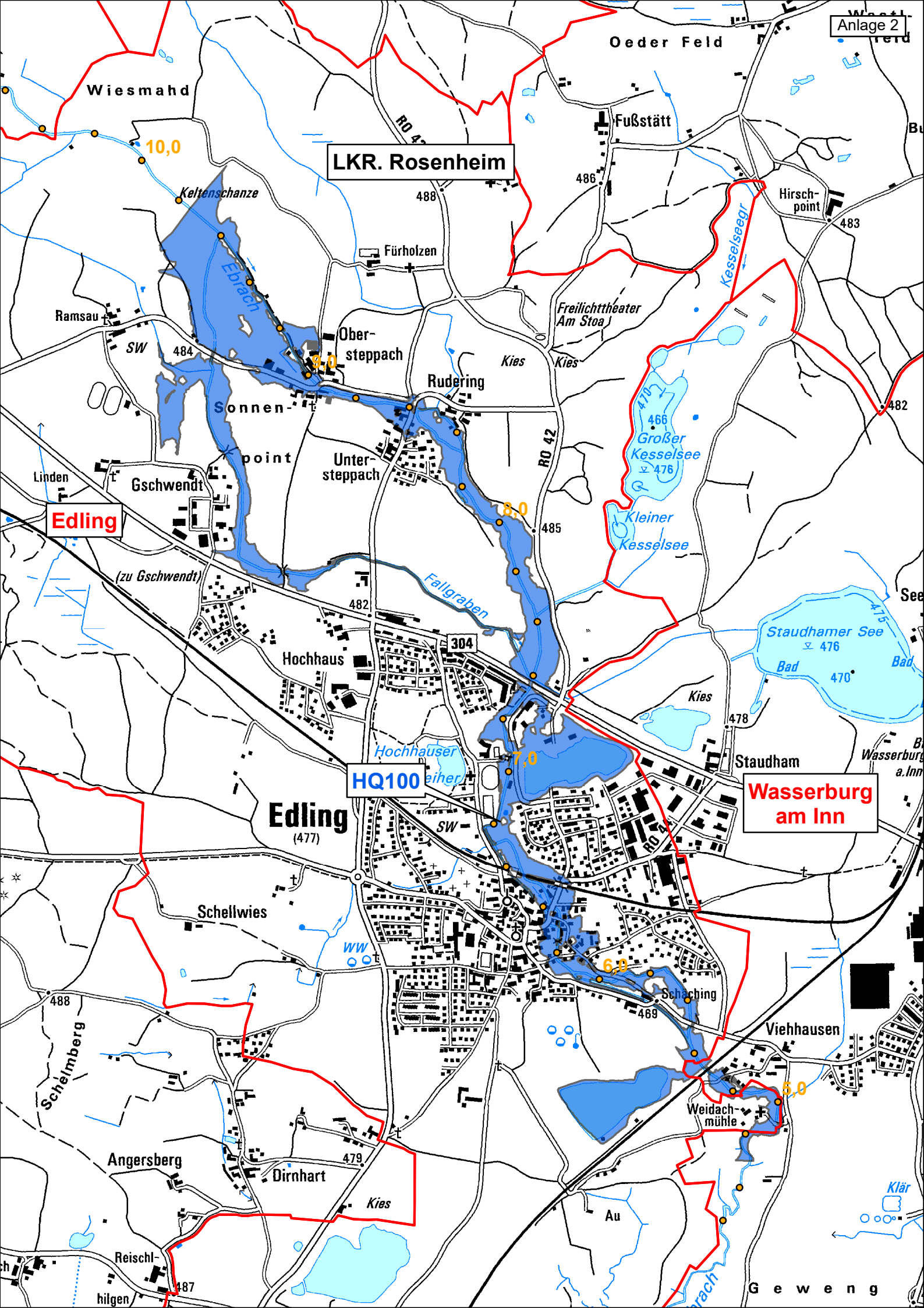
Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelte Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall

ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Rosenheim unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Unbeschadet Nr. 6.14 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).





LKR. Rosenheim

Edling

Wasserburg am Inn

HQ100

10,0

8,0

7,0

6,0

5,0

Wiesmahd

Oeder Feld

Fußstätt

Hirsch-point

Keltenschanze

488

486

483

Ramsau

SW

484

Obersteppach

Fürholzen

Freilichttheater Am Stoa

Rudering

Kies

Kies

Sonnenpoint

Untersteppach

RO 42

466

Großer Kesselsee

476

Kleiner Kesselsee

Linden

Gschwendt

point

(zu Gschwendt)

482

304

Hochhaus

Hochhäuser

Kies

478

Staudhamer See

476

Bad

470

See

Wasserburg a. Inn

Edling (477)

Schellwies

SW

RO 304

Staudham

488

Schelmberg

WW

Schächling

469

Viehhausen

Angersberg

Dirnhart

479

Kies

Au

Weidachmühle

Klär

Reischl- hilgen

487

Geweng